



Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 16 12 62
18025 Rostock

Rostock, den 2.01.2018

Bundesautobahn A 20, Lübeck-Stettin, Streckenabschnitt Sanitz-Tessin, Verkehrseinheit (VKE) 2822, Kompensationsmaßnahme Renaturierung Wolfsberger Seewiesen

Planänderungsverfahren

hier: Anhörungsverfahren, Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Jürgens,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 16.11.2017 danken wir für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Wir nehmen im Auftrag und Namen des NABU, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V, wie folgt Stellung (unsere Stellungnahme bezieht sich auf den Erläuterungsbericht und seine Anlagen):

Der Planänderung stimmen wir nicht zu. Dies begründen wir folgendermaßen:

Die Renaturierung der Wolfsberger Seewiesen als komplexe Ausgleichsmaßnahme für den Bau der BAB A20, VKE 2822 - AS Sanitz-Tessin wurde mit Beschluss vom 28.08.2001 planfestgestellt. Damit wurden wasserbauliche Maßnahmen an der Kösterbeck, den Hauptgräben und kleineren Gräben beschlossen, mit denen der Grundwasserstand (GWS) auf 24,8 m HN (1.05.-31.01) bzw. 24,6 m HN (01.02.-30.04.) erhöht werden soll. Der GWS soll damit bei den tieferen Flächen auf 0-20 cm unter Geländeoberkante und angrenzenden Flächen auf 20-40 cm unter Geländeoberkante angehoben werden. Dadurch soll eine Reaktivierung des degradierten Moorkörpers und die Schaffung naturnaher Feuchtlebensräume erreicht werden. Als Voraussetzung für die Umsetzung wurden durch die Maßnahme betroffene Flächen von der DEGES erworben bzw. dinglich gesichert.

Aufgrund erheblicher Änderungen in der Ausführung der Maßnahme ist ein Planänderungsverfahren erforderlich.

→ Aus den Planänderungsunterlagen, welche dem NABU im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung übergebenen wurde, ist jedoch nicht ersichtlich, welche der vorgenommenen Planänderungen in diesem Verfahren überhaupt zur Diskussion stehen.

→ Anscheinend wurde jedoch ohne eine vorherige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bereits mit der bautechnischen Umsetzung wesentlicher Teile der Maßnahme begonnen. Die erst mit dieser hier vorgelegten Planänderung der Öffentlichkeit bekannt gemachten Ringgräben um das Maßnahmegebiet, die nicht Teil der Planfeststellung waren, sind bereits vorhanden!

Folgende konkrete Punkte halten wir auf Basis der vorgelegten Unterlagen für besonders kritisch:

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft AG
BLZ 100 205 00
Konto-Nr. 3 885 800
Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar

Naturschutzbund Deutschland

Regionalverband
Mittleres Mecklenburg e.V.
Hermannstraße 36
18055 Rostock
Telefon: 0381/ 4 90 31 62

NABU online

Informationen und Service
im Internet: www.NABU-mittleres-mecklenburg.de
E-Mail: info@NABU-mittleres-mecklenburg.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich anerkannter Naturschutzverband Stellung zu naturschutzrelevanten Planungen.

1) Fehlerhafte Variantenuntersuchung bzw. -abwägung

Zum Erreichen des Kompensationszieles wurden fünf Varianten vorgeschlagen und verglichen. Dabei wurden insgesamt 7 Kriterien herangezogen. Sowohl die Wahl als auch die Anwendung bzw. Abwägung der Kriterien ist nicht schlüssig vorgenommen worden. Stattdessen entsteht der Eindruck einer gezielten Anwendung von Kriterien zur Förderung einer Vorzugsvariante in der Abwägung. Diese durch die Planer herausgestellte Vorzugsvariante ist aus unserer Sicht aber die bautechnisch wahrscheinlich aufwändigste und teuerste Variante, die zudem mit den wohl umfangreichsten Eingriffen in den Naturhaushalt des Gebietes verbunden ist. Hier gibt es aus unserer Sicht erheblichen Klärungsbedarf. Zur Begründung:

a) Die Bewertungen für Kriterium 3 (Aufwand für die Unterhaltung der Gräben) ist nicht nachvollziehbar, insbesondere unter Berücksichtigung der nahezu verdoppelten Länge der zu unterhaltenden Gewässer bei Variante R1 sowie der erhebliche Probleme, die mit den bereits aktuell aufgetretenen Grabenbrüche verbunden sind. Deshalb ist die extrem unterschiedliche Einschätzung von Varianten 1, 1a und 2 im Vergleich zu R1 und R2 schlichtweg falsch.

b) Hinsichtlich des Kriteriums 4 (Einfluss auf die Wasserqualität der Kösterbeck) ist die positive Einschätzung der Auswirkungen auf den Unterlauf der Kösterbeck bei den Varianten R1 und R2 ebenso unverständlich. Nicht zuletzt wird bereits im Fachbeitrag WRRL die hiermit verbundenen Probleme der Veränderung des Wasserhaushaltes, Temperaturzunahme in den Sommermonaten, Sauerstoffzehrungen und Nährstoffausträge herausgestellt. Damit ist eine positive Wirkung dieser Varianten gar nicht vorstellbar; die Einschätzung ist hier also falsch vorgenommen worden.

Das Kriterium 4 beinhaltet weiterhin die „Ökologische Durchgängigkeit der WRRL-relevanten Gewässer“. Da sowohl vom StALU MM als auch im Rahmen des Gutachtens zur Ichthyofauna die ökologische Durchgängigkeit als nicht notwendig erklärt wurde, ist das Heranziehen dieses Kriteriums zur Abwägung der Varianten unsinnig und außerdem unzulässig, weil das Ergebnis zusätzlich verfälscht wird.

c) Unter dem Kriterium 7 (Umweltverträglichkeit) wird mit der Einschätzung der „Auswirkungen für das Schutzgut Mensch (Eigentum) infolge möglicher Vernässungen außerhalb der Maßnahmenfläche“ das Kriterium 2 (Vermeidung von Vernässung außerhalb des Maßnahmengebiets) doppelt gewichtet. Auch die ökologische Durchgängigkeit wird unter Kriterium 7 noch einmal für die Bewertung herangezogen. Eine solche Verfahrensweise macht eine objektive Variantenabwägung aufgrund von Wirkfaktoren unmöglich.

➔ Die Klima-Auswirkungen der Maßnahmen mit Blick auf die Torfzehrung bzw. potentielle Torfmehrung wurde stattdessen komplett ignoriert, obwohl dieser Problemkomplex an genau diesem Punkt (*Umweltverträglichkeit der Varianten!*) vordergründig gewesen wäre.

➔ Das eigentliche Ziel der Kompensationsmaßnahme, die Wiedervernässung des Moorgebietes, welche bei Verhinderung weiterer Torfzehrung realen Klimaschutz darstellt, wird durch Variante R1 gar nicht erreicht (auch auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen, z.B. „Variantenvergleich“ S. 36!). Trotzdem wird Variante R1 als die einzige Maßnahme mit positiver Umweltverträglichkeit herausgestellt. Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall.

- Letztere Aussage wird dadurch weiter verschärft, da einzig durch Varianten R (Varianten mit Anlage eines Ringgrabens) die Abbaggerung erheblicher Mengen an gewachsenem Torfboden verbunden ist (ca. 73.000 m³). Dieser Torf wird zu einem erheblichen Teil (oder vollständig?) kurzfristig oxidiert (siehe dazu auch Ausführungen unter Punkt 2, unten). Damit verbunden sind sowohl negative Auswirkungen auf das Klima (Freisetzung von Treibhausgasen) als auch auf die Gewässer (Nährstofffrachten). Diese Prozesse hätten unbedingt bilanziert werden und in die Abwägung einfließen müssen, was nicht erfolgte.
- Aufgrund fehlender Berücksichtigung der Klimafolgewirkungen und Auswirkungen auf angrenzende Gewässer bei der Variantenabwägung, hier insbesondere:
 - (1) Wiedervernässung → langfristige Moorbodenentwicklung inkl. Torfbildungspotential;
 - (2) maßnahmebedingte Torfzehrungsprozesse, ist die Umweltverträglichkeit der hier abzuwägenden Varianten in den vorliegenden Unterlagen nicht ansatzweise hinreichend dargestellt worden.
- d) Von den fünf untersuchten Varianten wurde die Variante R1 als beste Variante ausgewählt obwohl ausgerechnet diese Variante im Vergleich als **einzige** Variante die *Erreichbarkeit des Vernässungsziels* (Kriterium 1) nicht gewährleisten kann! Entscheidender Nachteil dieser Variante ist nämlich gerade die erheblich beschränkte Größe des Einzugsgebiets, welches für die Vernässung der Maßnahmenfläche zur Verfügung steht. Damit sind gerade die Ringgrabenvarianten (inkl. der favorisierten Variante R1) extrem empfindlich gegenüber längeren Trockenperioden, wie sie z.B. für die Jahre zwischen 2011 und 2017 typisch waren! Für das Erreichen der Zielwasserstände und zur Vermeidung von sinkenden Wasserständen während längerer Trockenperioden ist deshalb ein möglichst großes Einzugsgebiet zwingend notwendig.
 - Bei Variante R1 stehen aber nur noch 30 % des ursprünglichen Einzugsgebiets für den Einstau der Maßnahmenfläche zur Verfügung. Der Nachweis, dass das reduzierte Einzugsgebiet ausreicht, um den Wasserbedarf des Maßnahmengebiets ganzjährig zu decken, wurde nicht erbracht!
 - Ein Nachweis der zu erwartenden GWS im Maßnahmengebiet war den Unterlagen nicht zu entnehmen. Damit ist der Erfolg der Kompensation hinsichtlich Moor- und Bodenschutz in Frage gestellt.
 - Da die Vernässung der maßgebliche Faktor der Kompensation ist, ist die Aussage, dass trotz Nichtgewährleistung des Kompensationszieles letzteres unter Variante R1 voll erreicht wird („++ gemäß LBP“ in den Planunterlagen S. 36), schlichtweg falsch!

2) Fehlerhafter Planungsablauf, fehlerhafte Entscheidung zur UVP-Pflicht, Nichtberücksichtigung erheblicher Umweltwirkungen bei Entscheidungsfindung

Obwohl die Planänderung und die damit direkt im Zusammenhang stehende neue Variantenabwägung erst jetzt der Öffentlichkeit zur Beteiligung vorgelegt wurde (das Ergebnis der Variantenabwägung somit noch gänzlich offen sein sollte), sind wesentliche Teile der von den Planern bevor-

zugten Variante R1, nämlich zwei Ringgräben um das Maßnahmegebiet, im Norden mit einer Länge von ca. 3.460 m und im Süden mit einer Länge von ca. 2.567 m, bereits angelegt worden.

- ➔ Diese Ringgräben waren nicht Bestandteil der planfestgestellten Kompensationsmaßnahme.
- ➔ Für die Anlage der Gräben hätte allein aufgrund der damit direkt verbundenen erheblichen Umweltwirkungen (siehe Ausführungen unter Punkt 1c, oben) eine UVP durchgeführt werden müssen.
- ➔ Das jetzt durchgeführte Planänderungsverfahren hätte bereits vor dem Bau der Ringgräben erfolgen müssen.
- ➔ **Damit ist der Planungsablauf fehlerhaft.**

In Vorbereitung auf die von den Planern favorisierte Variante R1 erfolgte ein umfangreicher Bodenaushub bzw. eine Verlagerung des Materials (ca. 73.000 m³!) im Maßnahmegebiet. Dabei handelt es sich überwiegend um Torfe, deren Erhalt durch die Maßnahme selbst stark gefährdet ist. Die Begründung für diese Gefährdung schutzwürdiger Böden findet sich teilweise in den Planunterlagen selbst:

Unter Pkt. 3.1.6 „Geländeanpassung“ wurde formuliert: „...ist in diesem Bereich der Auftrag von Bodenmaterial zur Anhebung des Geländeniveaus vorgesehen. Hier erfolgt der Auftrag von anfallendem Bodenmaterial bis auf eine Höhe von ca. 25,20 m HN, da längerfristig mit starken Setzungs- und Oxidationserscheinungen zu rechnen ist.“

Unter Pkt. 3.1.7 „Bodenmanagement“ wird dazu weiterhin ausgeführt: „Durch das Anlegen der Ringgräben fallen rund 73.000 m³ Boden an, der sich überwiegend aus Oberboden und Torfen zusammensetzt.“ bzw. „Der Auftrag erfolgt ohne Verdichtung des Bodens, wodurch sich die Schichtstärke nach Setzung und Trocknung (Wasserverlust) um mindestens die Hälfte verringern dürfte. Darüber hinaus wird das aufgetragene stark torfhaltige Substrat durch oxidative Abbauprozesse weiter reduziert, so dass sich im Bereich der Auftragsflächen nur Aufhöhungen im Zentimeterbereich ergeben.“

- ➔ Die Torfzehrung entwässerter Moorböden ist ein Hotspot für Treibhausgase, insbesondere CO₂ und das sehr stark wirkende Treibhausgas Lachgas (N₂O).
- ➔ **Die negativen Klimaauswirkungen der Maßnahme Abbaggerung von ca. 73.000 m³ Torfboden sind offensichtlich und hätten eine UVP zwingend erforderlich gemacht.**
- ➔ Die Erreichbarkeit des Entwicklungs- und Kompensationszieles für das Maßnahmegebiet, die Wiedervernässung, wird durch die Anlage der Ringgräben möglicherweise nicht erreicht. Damit besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich die Ringgräben eher negativ auf die Entwicklungs- und Kompensationsziele für das Maßnahmegebiet auswirken.
- ➔ **Der bestehende Verdacht einer negativen Auswirkung der Ringgräben auf Wasserbilanz des Maßnahmegebietes (siehe dazu auch Aussagen in den Planunterlagen selbst!) hätte eine UVP zwingend erforderlich gemacht.**

3) Kompensationsziel wird nicht erreicht

Die Kompensation wurde nur über die Flächenbilanz ermittelt. Dabei spielt es anscheinend gar keine Rolle, ob auf den betreffenden Flächen das Kompensationsziel überhaupt erreicht wird (z.B. erfolg-

reiche Wiedervernässung). Mit der Vorzugsvariante der Planer ist letzteres eher unwahrscheinlich. Damit geht die Planung an ihrer eigentlichen Aufgabenstellung vorbei.

4) Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls kam zu offensichtlich falschem Ergebnis

Die Einzelfallprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Im Prüfkatalog wurde bei insgesamt 8 von 13 Wirkfaktoren von Auswirkungen ausgegangen. Der Faktor „1.13 Klimatische Veränderungen“ wurde allerdings mit „*nein*“ angegeben.

- ➔ Hinsichtlich der massiven Bodenbewegungen mit den zu erwartenden starken Torfzehrungsprozessen hätte jedoch von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Klima, Gewässer, Bodenschutz) ausgegangen werden müssen.
- ➔ **Aufgrund der zahlreichen und quantitativ nicht genau vorhersagbaren Auswirkungen der Maßnahme, insbesondere auf den wertvollen Unterlauf der Kösterbeck, aber auch mit Blick auf die Klimarelevanz der Maßnahme, wäre eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung zwingend erforderlich gewesen.**

Außerdem sind wir der Auffassung, dass der Zweck die Mittel **nicht** heiligt! Demzufolge halten wir die Erläuterungen zu Punkt 1.17 des Teils B: „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG“ (S. 90ff) im Grundsatz für falsch:

„Es ist von einer grundsätzlichen Empfindlichkeit der Maßnahmenfläche auszugehen, da es sich um einen Niedermoorstandort handelt, dessen Zustand stark vom lokalen Wasserstand abhängig ist. Die Empfindlichkeit ergibt sich zusätzlich daraus, dass derartige Standorte bei einem Verlust als schwer bis kaum regenerierbar gelten. Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Kompensationsmaßnahme mit dem Ziel der ökologischen Aufwertung des Standorts handelt, sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Standort als positiv zu bewerten“ (Hervorhebung durch Bearbeiter).

- ➔ Die „ökologische Aufwertung“ des Gebietes ist mit der durch die Planer favorisierten Variante genauso wenig durch irgendwelche Fakten und Daten abgesichert, wie die hydrologische Grundlage für den langfristigen Moorschutz im Gebiet. Der letzte Satz in diesem Zitat steht also völlig haltlos im Raum und wird deshalb von uns entschieden zurückgewiesen.

Die Beeinflussung der Kösterbeck wird im Fachbeitrag WRRL (Anlage 5) erläutert. Die Aussagen in diesem Fachbeitrag lassen ebenfalls nicht den Schluss zu, dass für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist (siehe Ausführungen im folgenden Abschnitt).

5) Fachbeitrag WRRL korreliert nicht mit favorisierter Variante

Von der Maßnahme sind insgesamt drei Wasserkörper betroffen. Der Wasserkörper Kleine Kösterbeck (WAMU-1001) wurde als erheblich verändert ausgewiesen und der Wasserkörper Oberlauf Kösterbeck (WAMU-1100) als künstlich. Der dritte Wasserkörper ist der Unterlauf der Kösterbeck (WAMU-1000). Im Fachbeitrag wurde für die drei Wasserkörper nachgewiesen, dass das Verschlechterungsverbot eingehalten wird.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind vor allem die Auswirkungen des Vorhabens auf den ökologisch wertvollen Unterlauf der Kösterbeck (teilweise NSG) zu betrachten (Wasserkörper WAMU 1000).

Bisher wird dem Wasserkörper ein „mäßiger“ Zustand bescheinigt. Das Bewirtschaftungsziel „gut“ wird damit noch nicht erreicht.

Es sind Auswirkungen hinsichtlich der physikalisch-chemischen Qualitätskomponente zu erwarten, insbesondere Einträge von Humin- und Nährstoffen, Temperaturveränderungen sowie Einflüsse auf den Sauerstoffhaushalt der nachfolgenden Fließstrecke (Rückstauerscheinungen).

Die Aussage im Fachbeitrag *„Grundsätzlich ist in Bezug auf den Nährstoffaustrag aus der Niedermoorfläche langfristig von einer Verbesserung auszugehen, da die Kompensationsmaßnahme auf die Reduzierung der Nährstoffausträge infolge von landwirtschaftlicher Nutzung sowie die Reduzierung der Torfzehrung und der damit verbundenen Nährstofffreisetzung abzielt“* **ist aber nur richtig, wenn der Grundwasserstand in der Moorfläche dauerhaft um 0 bis -20 cm eingestellt wird.**

- ➔ Eine Prognose/Modellierung der zukünftigen Grundwasserstände in der Maßnahmenebene fehlt jedoch in den Planänderungsunterlagen.
- ➔ Die von den Planern favorisierte und durch die Anlage der Ringgräben bereits initiierte Variante R1 ist gerade mit Blick auf die Einstellung der zukünftigen Wasserstände mit erheblicher Unsicherheit behaftet.

Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Komponenten Wasserhaushalt / Abfluss / Abflussdynamik werden im Fachbeitrag nur gelistet, aber nicht quantifiziert. Die Aussage: *„Damit kommt es zu einer geringfügigen Reduzierung des Abflusses im Oberlauf der Kösterbeck, die sich im ungünstigsten Fall bis in den unterhalb anschließenden Wasserkörper WAMU-1000 auswirken kann. Diese Abflussschwankungen sind allerdings gering“* ist durch keine Bilanzierung belegt worden.

Das verfügbare Wasserdargebot kristallisiert sich auch bei der Gestaltung der Anbindung des südlichen Ringgrabens als entscheidender Unsicherheitsfaktor heraus. Im Fachbeitrag heißt es: *„Zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Wehres soll es mit einer Fischaufstiegsanlage in Form eines Schlitzpasses ausgestattet werden. Der Gesamtabfluss der Kösterbeck ist bereits jetzt relativ gering. Bei entsprechend kleiner Dimensionierung (Schlitzweite von nur ca. 8 cm) kann zumindest für Kleinfischarten und Makrozoobenthos an 335 Tagen im Jahr eine ökologische Durchgängigkeit hergestellt werden. Detaillierte Informationen zu den funktionalen Einschränkungen sind in der Unterlage [14] enthalten. **Da das über die Fischaufstiegsanlage abgeführte Wasser nicht mehr zur Vernässung der Maßnahmenfläche zur Verfügung steht, kann das Maßnahmenstauziel in Zeiten mit geringem Wasserdargebot u. U. nicht eingehalten werden“*** (Hervorhebung durch Bearbeiter).

- ➔ Sowohl die gebietspezifischen Anforderungen der WRRL als auch das Ichthyofaunistische Gutachten gestatten einen Verzicht auf die ökologische Durchgängigkeit. Bei der Planung des Anschlusses muss darauf also keine Rücksicht genommen werden. **Dem Moorschutz ist hier oberste Priorität einzuräumen.** Diesem Ziel wird die favorisierte Variante jedoch nicht gerecht.

Das prioritäre Ziel Moorschutz ist auch für die technische Realisierung der Sohlhebung (Anlage 6) zu beachten. Im Gegensatz zu dem im Fachbeitrag WRRL angegebenen Schlitzpass soll jetzt eine Sohlgleite aus abgerundeten Natursteinen als Vorzugsvariante gebaut werden.

- ➔ Aufgrund des Risikos für weitere Graben-/Sohlaufbrüche muss der Wasserstand in den Ringgräben so hoch wie möglich gehalten werden. **Dabei ist die ökologische Durchgängigkeit nachrangig.**

Über das Streichwehr soll das sogenannte Überschusswasser in den südlichen Ringgraben abgeführt werden. Es ist aber nicht ausreichend Wasser vorhanden um die ökologische Durchgängigkeit zu er-

reichen. Selbst die „Wasser-sparende“ Variante Schlitzpass würde zeitweise zu einer Absenkung des Wasserstandes in der Maßnahmefläche führen.

Da im Oberlauf für Fische geeignete Habitatstrukturen bis auf wenige Bereiche nahezu gänzlich fehlen, die dazwischen liegenden Bereiche in den Wolfsberger Seewiesen aufgrund ihrer Ausstattung nicht geeignet sind, wegen geringer Fließgeschwindigkeit und Rückstau mit starken Sauerstoffdefiziten in abflussarmen Zeiträumen zur rechnen ist, erscheint die ganze Diskussion um die Durchgängigkeit unsinnig.

- Der Wasserversorgung der Maßnahmefläche ist prioritär. **Der Bau einer Fischaufstiegsanlage ist aufgrund der hydrologischen Bedingungen und der ichthyofaunistischen Ausstattung des Oberlaufes an diesem Standort nicht sinnvoll.**

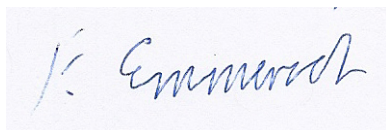
6) Weitere offene Fragen

Die zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen zur Planänderung lassen die Beantwortung wesentlicher Fragen offen.

- Welche Folgen ergeben sich aus dem offensichtlich fehlerhaften Planungsverlauf mit besonderem Blick auf die bereits erfolgte Ausführung einer aus unserer Sicht UVP-pflichtigen Maßnahme mit erheblichen Umweltwirkungen?
- Inwieweit kann die favorisierte Variante R1 das Vernässungsziel der Maßnahmefläche überhaupt gewährleisten? Ist das Wasserdargebot (30% der ursprünglichen Wassermenge) hinreichend? Welche Prognosemodelle wurden verwendet?
- Ist eine Kompensation ohne die Erreichung des Vernässungszieles für diesen Moorstandort überhaupt möglich? Ist eine Planung auf diesem Standort mit derartigen Unsicherheiten zu wesentlichen Fragen des Moorschutzes im Gebiet überhaupt sinnvoll?
- Kann das Verschlechterungsverbot für den Wasserkörper WAMU-1000 im Zuge der geplanten Variante tatsächlich eingehalten werden? Wodurch ist dieses konkret belegt?

Wir bitten um Berücksichtigung der Einwendungen, Bedenken und Hinweise sowie um eine weitere Beteiligung am Verfahren bzw. um Übermittlung der genehmigungsbehördlichen Entscheidung. Eine rechtliche Überprüfung des bisherigen Planungsablaufs behalten wir uns ausdrücklich vor. Für Rückfragen und weitere Informationen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Emmerich

- Vorstand NABU RV Mittleres Mecklenburg e. V. -